

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 03.08.2017	32	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	24.08.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Landrat In Vertretung	Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:	Beteiligt:				
51					

Betreff:

Konzept zur Neustrukturierung der Pflegeformen in Vollzeitpflege

Beschlussvorschlag:

„Dem Konzept zur Neustrukturierung der Pflegeformen in Vollzeitpflege mit Wirkung ab dem 01.01.2018 wird zugestimmt.“

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 32	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Rechtsgrundlage:

5 Gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII ist ein differenziertes Vollzeitpflegeangebot zu entwickeln und vorzuhalten. Nur dadurch kann man den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden.

Darüber hinaus ist es aber auch notwendig, diese Pflegeformen inhaltlich einheitlich auszuformen, da sonst im Falle von Übernahmen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII erhebliche Schwierigkeiten entstehen, die zu großen Reibungsverlusten bei den beteiligten Jugendämtern führen.

10

Sachdarstellung, Begründung:

15 Im Landkreis Helmstedt werden derzeit ca. 180 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch den Pflegekinderdienst des Geschäftsbereiches Jugend in Vollzeitpflege betreut. Darunter befinden sich auch 13 minderjährige Flüchtlinge.

20 Alle diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben einen individuellen Bedarf an Betreuung, Versorgung und Förderung, welcher durch die unterschiedlichen Pflegepersonen sichergestellt wird.

25 Die einzelnen Pflegepersonen bringen für diese Aufgabe berufliche Vorqualifikationen mit oder haben sich im Laufe der Betreuung ihres Pflegekindes besondere Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet, um deren speziellen Bedarf besser decken zu können.

30 Bisher wurde dieser spezielle Bedarf und der damit verbundene Mehraufwand für die Pflegepersonen durch Gewährung eines pädagogischen Mehrbedarfs in Höhe des einfachen bis zweifachen Erziehungsbeitrages zusätzlich zum normalen Pflegegeld, welches sich aus den materiellen Aufwendungen gestaffelt nach Altersstufen und dem Erziehungsbeitrag für das Pflegekind zusammensetzt, abgegolten.

35 Für die Feststellung des jeweiligen Bedarfes eines Pflegekindes lagen bislang keine klar definierten und verbindlichen Kriterien vor. Außerdem fanden bei der Gewährung des pädagogischen Mehrbedarfes die berufliche Vorqualifikation oder besondere Fähigkeiten und Kenntnisse der Pflegepersonen kaum Berücksichtigung.

40 Um dieses Verfahren zukünftig transparenter und einheitlicher zu gestalten, soll die Gewährung eines pädagogischen Mehrbedarfes für die in Vollzeitpflege untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach klar festgelegten Kriterien in drei Pflegeformen erfolgen.

45 Es soll zwischen allgemeiner Vollzeitpflege, Sozialpädagogischer Vollzeitpflege und Sonderpädagogischer Vollzeitpflege unterschieden werden.

Für die Zuordnung des Bedarfes eines Pflegekindes zu einer der drei Pflegeformen wurden Einordnungskriterien festgelegt, welche sich für jede der drei Pflegeformen nochmals

...

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 32	Jahr 2017

nach Ursachen; Stressoren (Vergangenheit), der aktuellen Problematik des Kindes und der besonderen Belastung der Pflegeeltern unterteilen. Diese Einordnungskriterien sind in der Tabelle als Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.

50 Neben den speziellen Bedarfen von in Vollzeitpflege untergebrachten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Grundlage für die Zuordnung zu einer der drei Pflegeformen, sollen auch die Qualifikationen der Pflegepersonen Berücksichtigung finden.

55 Zum Einen werden berufliche Qualifikationen aus dem pädagogischen und medizinischen Bereich anerkannt, zum Anderen sollen auch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse berücksichtigt werden, welche sich die Pflegepersonen im Laufe der Zeit angeeignet haben. Diese besonderen Fähigkeiten oder Kenntnisse sollen durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen nachgewiesen werden.

60 Um hier für die für den Landkreis Helmstedt tätigen Pflegepersonen eine ortsnahe und zeitnahe Möglichkeit zu schaffen, sich zu qualifizieren, sind eintägige Fortbildungsveranstaltungen zu unterschiedlichen Problemlagen vorgesehen. Es ist beabsichtigt mindestens 4 Veranstaltungen mit zwei sich wiederholenden Themenkomplexen im Jahr vor Ort anzubieten. Diese Fortbildungen sollen allen Pflegepersonen nach Anmeldung zugänglich sein.

70 Für Pflegepersonen ohne eine berufliche Vorqualifikation soll die Teilnahme an diesen Fortbildungen verpflichtend sein, um die Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlages auf den Erziehungsbeitrag zu erfüllen. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Jugendamt können auch entsprechende Fortbildungen anderer Träger anerkannt werden.

75 Für Pflegepersonen, welche schon seit geraumer Zeit ein Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in ihrem Haushalt betreuen, sollen zeitnah Fortbildungsangebote bereitgestellt werden. Im jährlichen Turnus ist dann jeweils die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis über eine Fortbildungsveranstaltung wird die Zuschlagszahlung auf den Erziehungsbeitrag ab Jahresbeginn eingestellt. Bei Kindern, für die ein besonderer Bedarf erstmals festgestellt wird, müssen die Pflegepersonen erst an einer Fortbildungsveranstaltung (sofern sie nicht über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen) teilnehmen, bevor die Einstufung in eine andere Pflegeform erfolgen kann.

85 Die Einstufung der Vollzeitpflegestellen unter Berücksichtigung der Bedarfe des jeweiligen Kindes in Kombination mit der Qualifikation der Pflegepersonen ist im Schaubild als Anlage 2 dargestellt. Somit sind für den Erhalt eines erhöhten Pflegegeldes zwei Voraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen: Die besondere Situation des Pflegekindes und die Qualifikation der Pflegeeltern.

90 Zu Jahresbeginn erhalten im Landkreis Helmstedt Vollzeitpflegestellen für ca. 35 Kinder den „einfachen Mehrbedarf“ (Pflegegeld + 237,- €) und für ca. 14 Kinder den „doppelten Mehrbedarf“ (Pflegegeld + 474,- €). Zukünftig soll folgende Regelung umgesetzt werden:
- Bei allgemeiner Vollzeitpflege werden keine Zuschläge auf den Erziehungsbeitrag und die materiellen Aufwendungen gezahlt. (wie bisher nach Alter gestaffelt)

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 32	Jahr 2017

95 - Bei Sozialpädagogischer Vollzeitpflege sollen der 2-fache Erziehungsbeitrag und ein 10%-tiger Aufschlag auf die nach dem Alter gestaffelten materiellen Aufwendungen für das Kind gezahlt werden. (Pflegegeld + 288,50 €, 295,90 €, bzw. 304,60 €)

100 - Bei Sonderpädagogischer Vollzeitpflege der 3-fache Erziehungsbeitrag mit einem 20%-tigen Aufschlag auf die materiellen Aufwendungen. (Pflegegeld + 577,- €, 591,80 € bzw. 609,20 €)

Für das Haushaltsjahr 2018 sind 47.000 € angesetzt.

Für die Zeit ab 01.01.2017 gilt folgendes Pflegegeld im Rahmen der Vollzeitpflege:

Einfaches Pflegeverhältnis

Altersgruppe	Materielle Aufwendungen	Erziehungsbeitrag	Gesamt (Pflegegeld):
0 bis 5 Jahre	515 € ¹	237 €	752 €
6 bis 11 Jahre	589 €	237 €	826 €
ab 12 Jahre	676 €	237 €	913 €

Grundlage: Runderlass des MS vom 17.10.2016 - 305.13-51 212

Pflegeverhältnis als Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Bei Sozialpädagogischer Vollzeitpflege sollen der 2-fache Erziehungsbeitrag und ein 10%-tiger Aufschlag auf die nach dem Alter gestaffelten materiellen Aufwendungen für das Kind gezahlt werden.

Altersgruppe	Materielle Aufwendungen	+ 10 %	Erziehungsbeitrag 2-fach	Gesamt (Pflegegeld):
0 bis 5 Jahre	515 €	51,50 €	474 €	1040,50 €
6 bis 11 Jahre	589 €	58,90 €	474 €	1121,90 €
ab 12 Jahre	676 €	67,60 €	474 €	1217,60 €

Pflegeverhältnis als Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Bei Sonderpädagogischer Vollzeitpflege der 3-fache Erziehungsbeitrag mit einem 20%-tigen Aufschlag auf die materiellen Aufwendungen.

Altersgruppe	Materielle Aufwendungen	+ 20 %	Erziehungsbeitrag 3-fach	Gesamt (Pflegegeld):
0 bis 5 Jahre	515 €	103 €	711 €	1329 €
6 bis 11 Jahre	589 €	117,80 €	711 €	1417,80 €
ab 12 Jahre	676 €	135,20 €	711 €	1522,20 €

¹ Am 01.01.2017 wurde der Betrag in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins von 508 € auf 515 € erhöht

